

Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 25.06.2026

Beschlusscontrolling zur Drucksache 10232/2020-2025

Geschwindigkeitsbegrenzung an der Steinhagener Straße (Antrag der SPD-Fraktion)

Beschlusstext des Antrags

Am 22.05.2025 hat die Bezirksvertretung Brackwede folgenden Beschluss zur Drucksache 10232/2020-2025 zum Tagesordnungspunkt 6.5 gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Straßen.NRW Gespräche über eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Steinhagener Straße (zwischen „Listerstraße“ und Ortseingangsschild nach „Am Speksel“) und Gespräche über eine Querungshilfe mit Mittelinsel auf Höhe der Bushaltestelle stadteinwärts (Kreuzung Lister Straße) zu führen. Dabei soll für ca. 200 Meter in südlicher Fahrtrichtung mindestens Tempo 70 angeordnet werden. Aufgrund des Fußgängerüberweges und der Bushaltestelle ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 50 zu bevorzugen.

Information der Straßenverkehrsbehörde:

Nach Rücksprache mit Straßen.NRW wäre für die Herstellung einer Querungshilfe in Form einer Mittelinsel eine Verbreiterung der Fahrbahn der L 791 erforderlich.

Vor dem Hintergrund des gemäß polizeilicher Unfallauswertung verkehrlich unauffälligen Unfallgeschehens wird derzeit von Straßen.NRW keine verkehrliche Notwendigkeit gesehen, die eine entsprechende Planung und bauliche Umsetzung rechtfertigen würde.

Unabhängig davon wird zur Verdeutlichung der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h in Kürze hinter dem Einmündungsbereich der Listerstraße ein weiteres Verkehrszeichen 274-70 („Zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h“) aufgestellt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt bereits ab dem Einmündungsbereich der Brockhagener Straße bis zur Ortstafel im Bereich der Straße „Am Speksel“.

Auch für eine weitergehende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h liegen derzeit die straßenverkehrsbehördlichen Voraussetzungen nicht vor. Nach Einschätzung von Straßen.NRW ist die bestehende Geschwindigkeitsregelung unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsbelastung, des Geschwindigkeitsniveaus sowie der örtlichen Verhältnisse als angemessen und verkehrssicher zu bewerten.

gez. Vahrson 15.06.2026
